

Geschäftsordnung

„Universitäts NeuroMuskuläres Centrum (UNMC)“

an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen
Universität Dresden und am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden

- Stand 03.11.2021 -

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name und rechtliche Stellung

§ 2 Zweck und Ziele

§ 3 Struktur

§ 4 Mitglieder

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 6 Lenkungsgremium

§ 7 Direktor

§ 8 Zuständigkeiten

§ 9 Finanzierung

§ 10 Inkrafttreten

In dieser Satzung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Präambel

Derzeit sind weltweit über 800 verschiedene neuromuskuläre Erkrankungen bekannt, wobei alle nach EU-Verordnung zu den seltenen Erkrankungen zählen. Aufgrund der häufig hereditären Genese mit bislang oftmals fehlenden kausalen Therapieansätzen kommt der Diagnostik der Erkrankungen zur genetischen Beratung Angehöriger und frühzeitigen Einleitung von Behandlungsmaßnahmen eine große Bedeutung zu. Die Seltenheit und Komplexität der neuromuskulären Erkrankungen erfordert eine besondere Expertise, welche durch den universitären Charakter der Spezialsprechstunden gewährleistet wird. Die Diagnosestellung, als auch die Behandlung der meist chronisch kranken Patienten, erfordert ein interdisziplinäres Vorgehen, das durch enge Kooperation mit Orthopädie, Unfallchirurgie, Kardiologie, Pneumologie und Rheumatologie ermöglicht wird. Bereits auf dem Weg zur Diagnose einer neuromuskulären Erkrankung ist die Zusammenarbeit mit Neuroradiologie, Neuropathologie, dem Institut für Klinische Genetik sowie externen und internen genetischen Kooperationslaboren unverzichtbar. Das neuromuskuläre Zentrum ist durch die Teilnahme an den regelmäßigen Board Meetings des Zentrums für Seltene Erkrankungen des Uniklinikums Dresden (USE) eng an dieses angebunden.

Bereits seit 2008 ist das Neuromuskuläre Zentrum Dresden bei der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke (DGM) für die Versorgung von Patienten mit neuromuskulären Erkrankungen zertifiziert. Zum Ende des letzten Jahres erfolgte eine Re-Zertifizierung des Zentrums durch die DGM mit Gültigkeit aktuell bis 2023. Der stetige Austausch mit dem Landesverband der DGM und die Partizipation an Patientenveranstaltungen fördert die Optimierung der langfristigen Versorgung der Patienten und soll weiter ausgebaut werden. Als UNMC Dresden sollen die neuromuskulären Sprechstunden (Neurologie und Neuropädiatrie) in das bundesweite Netzwerk universitärer Muskelzentren unter dem Dach der DGM eingebunden werden.

Zum Neuromuskulären Zentrum zugehörig sind die Neuromuskulären Ambulanzen der Klinik für Neurologie, der Abteilung Neuropädiatrie und das SPZ; die Versorgung der heranwachsenden Patienten ist hierbei unter anderem durch die regelmäßig stattfindenden Konferenzen der beiden Ambulanzen und die Transitionssprechstunde abteilungsübergreifend garantiert.

Das UNMC dient der kontinuierlichen Steigerung der Qualität und Quantität der Diagnostik neuromuskulärer Erkrankungen bei zeitgleicher Forcierung wissenschaftlicher Kompetenzen in diesem Bereich und Sichtbarkeit als klinik- und fachübergreifender Integrationsstruktur am UKD.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

(1) Das Universitäts NeuroMuskuläre Centrum (im Folgenden UNMC) wird als gemeinsame Struktur der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden (im Folgenden MFD) und des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen (im Folgenden UKD) gegründet.

(2) Das UNMC ist ein dem UKD zugehöriges Zentrum ohne eigenständige Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Zweck der Gründung des UNMC ist die Förderung, Koordination und fächer- und strukturübergreifende Integration der Versorgung von Patienten mit neuromuskulären Erkrankungen am UKD sowie die Schaffung einer interdisziplinären Struktur für Forschung und Lehre in diesem Bereich.

(2) Ziele des UNMC sind die kontinuierliche Weiterentwicklung von Diagnostik und Therapie der neuromuskulären Erkrankungen, die Intensivierung von Forschung und Lehre in diesem Bereich sowie die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit betreffend dieser Erkrankungen.

Patientenversorgung

- Garantie hoher Qualität der Patientenversorgung mittels Implementierung standardisierter Prozesse (SOP) und ihre kontinuierliche Anpassung gemäß den evidenzbasierten medizinischen Leitlinien;
- Aufbau horizontaler Strukturen wie Patientenregister und Biobank;
- Einleitung und Begleitung neuer individualisierter Therapien / ATMP (Advanced Therapy Medicinal Products) bei neuromuskulären Erkrankungen

Kooperationstätigkeit

- interdisziplinäre Fallkonferenzen zur Zusammenarbeit in Diagnostik, Therapie und langfristige Betreuung der Patienten durch die verschiedenen Fachdisziplinen;
- Kooperation mit Patientenorganisationen zur Beratung von Patienten mit neuromuskulären Erkrankungen und ihrer Angehörigen;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Netzwerken neuromuskulärer Erkrankungen;

Forschung und Lehre

- Durchführung klinischer Forschung, klinischer Studien und Grundlagenforschung im Bereich neuromuskulärer Erkrankungen;

→ Verbesserung der medizinischen Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich neuromuskulärer Erkrankungen von medizinischem, studentischem und pflegerischem Personal;

Öffentlichkeitsarbeit

- Öffentlichkeitsarbeit im Bereich neuromuskulärer Erkrankungen;
- verbesserte Beratungs- und Informationsangebote für ärztliche Kollegen und Patienten;

§ 3 Struktur

(1) Organisatorische Strukturen des UNMC sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Lenkungsgremium,
- der Direktor und sein Stellvertreter.

§ 4 Mitglieder

(1) Gründungsmitglieder des UNMC sind:

- Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden
- Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden
- Klinik und Poliklinik für Neurologie
- Abteilung Neuropädiatrie und Sozialpädiatrisches Zentrum (iSPZ)
- Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin
- Zentrum für Innere Medizin, Medizinische Klinik und Poliklinik I und III
- UniversitätsCentrum für Orthopädie, Unfall- und Plastische Chirurgie
- Institut und Poliklinik für diagnostische und interventionelle Neuroradiologie
- Institut für Pathologie, ^{Bereich} ~~Abteilung für~~ Neuropathologie
- Institut für Klinische Genetik
- UniversitätsCentrums für Seltene Erkrankungen

(2) Weitere Mitglieder mit Stimmrecht können Struktureinheiten des UKD und der MFD auf Antrag werden. Die Verbindung stellt sich her über die Gemeinsamkeit der Ziele auf dem Gebiet der neuromuskulären Erkrankungen in Krankenversorgung, Forschung und Lehre. Sie werden durch die jeweiligen Direktoren oder Leiter oder einen von ihm Beauftragten vertreten. Die Mitgliedschaft im UNMC kann formlos beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder des UNMC entscheidet das Lenkungsgremium.

In dieser Satzung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

(3) Die Zusammenarbeit der Mitglieder im UNMC ist grundsätzlich fächer- und strukturübergreifend und beinhaltet die Integration von klinischer, methodischer und wissenschaftlicher Expertise.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Direktor des UNMC.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Diskussion des Tätigkeitsberichts des UNMC
- Diskussion potenzieller strategischer Ausrichtungen des UNMC

§ 6 Lenkungsgremium

(1) Zu den Aufgaben des Lenkungsgremiums gehören insbesondere aber nicht abschließend:

- Beschluss der Geschäftsordnung
- Bestellung und Abberufung des Direktors des UNMC und dessen Stellvertreters
- Aufnahme weiterer Mitglieder in das UNMC
- Entwicklung sowie ggf. Optimierung von Konzepten und Prozessabläufen zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele des UNMC
- Überprüfung der Zielerreichung mit Identifizierung von ggf. Verbesserungspotentialen und neuen Aufgabenfeldern

(2) Das Lenkungsgremium setzt sich aus folgenden Personen zusammen

- dem Vorstand des UKD
- dem Dekan der MFD
- den Direktoren der Gründungsmitglieder
- dem Direktor des UNMC

(3) Der Direktor des UNMC hat den Vorsitz des Lenkungsgremiums. Die Personen des Lenkungsgremiums können sich bei Abwesenheit durch einen Vertreter vertreten. In diesem Fall muss dem Vertreter ein Mandat zur Abstimmung übertragen werden.

(4) Das Lenkungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Direktors. Abstimmungen über die Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

In dieser Satzung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

(5) Die Sitzungen des Lenkungsgremiums finden in der Regel zweimal pro Jahr statt und werden schriftlich durch den Direktor einberufen. Weitere Sitzungen erfolgen auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Lenkungsgremiums bei besonderen Anlässen. Die Einladungen zu den Sitzungen des Lenkungsgremiums erfolgen über den Direktor des UNMC mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin und unter Beifügung der Tagesordnung. Dieser fertigt ein Protokoll zur Genehmigung durch alle Teilnehmer der jeweiligen Sitzung innerhalb von drei Wochen an. Erfolgt keine Beanstandung innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der jeweils aktuellen Bearbeitungsversion, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 7 Direktor

(1) Der Direktor des UNMC wird vom Lenkungsgremium mit einer einfachen Mehrheit für vier Jahre gewählt. Dieser muss Facharzt für Neurologie oder Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie am UKD sein. Er vertritt das UNMC nach innen und außen. Eine Stellvertretung für ihn wird ebenfalls durch das Lenkungsgremium mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl führt der Direktor sein Amt fort.

(2) Der Direktor führt die Geschäfte des UNMC und nimmt insbesondere die nachfolgend genannten speziellen Aufgaben mit folgender Verantwortung wahr:

- Repräsentative Vertretung des UNMC nach außen und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit des UNMC
- Vorsitz und Einberufung des Lenkungsgremiums, Protokollerstellung und Versand von Letzterem an die Mitglieder des Lenkungsgremiums
- Umsetzung der Beschlüsse des Lenkungsgremiums
- regelmäßiger Bericht gegenüber dem Lenkungsgremium über die Erreichung der im Lenkungsgremium definierten (strategischen) Ziele und über die Ergebnisse der internen und externen Qualitätssicherung mit Vorschlägen zur kontinuierlichen Verbesserung (PDCA-Zyklus)
- Supervidierung diagnostischer und wissenschaftlicher Abläufe des UNMC und interner Kommunikation zwischen den in der beteiligten Struktureinheit tätigen Mitarbeitern
- Initiierung und Unterstützung von Forschungsaktivitäten sowie Drittmittelanträgen innerhalb des Zwecks des UNMC

§ 8 Zuständigkeiten

Durch diese Geschäftsordnung werden die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Vorstandes des UKD, des Dekanats der Medizinischen Fakultät Dresden und der zentralen Universitätsverwaltung sowie der Personalvertretungen der Technischen Universität Dresden und des UKD nicht berührt.

In dieser Satzung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

§ 9 Finanzierung

(1) Die Mitglieder des UNMC sind für die Durchführung der den Struktureinheiten zugehörigen Aufgaben selbst verantwortlich; sie beteiligen sich mit einem Eigenanteil an den gemeinsamen Strukturen des Zentrums.

(2) Die vom UNMC eingeworbenen Mittel aus Spenden, Stiftungen sowie sonstigen Zuwendungen werden entsprechend den Bestimmungen des Mittelgebers und unter Beachtung der gültigen Regelungen durch das UKD bzw. durch die MFD bzw. der Stiftung zur Förderung der Hochschulmedizin Dresden verwaltet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Lenkungsgremium des UNMC am 17.02.2022 verabschiedet und ist seitdem in Kraft.

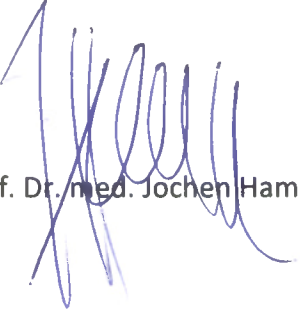
Dresden, den 17.02.2022


Prof. Dr. med. D. M. Albrecht
Medizinischer Vorstand des Universitätsklinikums

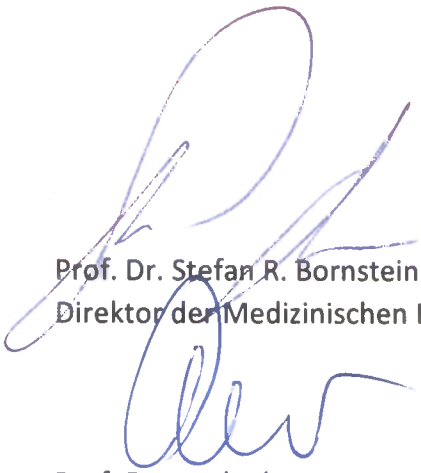

Frank Ohl
Kaufmännischer Vorstand des Universitätsklinikums


Prof. Dr. med. H. Reichmann
Dekan der Medizinischen Fakultät der TU Dresden und Direktor der Klinik und Poliklinik für Neurologie


Prof. Dr. med. Martin Bornhäuser
Klinikdirektoren Medizinische Klinik I


Prof. Dr. med. Jochen Hampe

In dieser Satzung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.



Prof. Dr. Stefan R. Bornstein

Direktor der Medizinischen Klinik und Poliklinik III sowie des Zentrums für Innere Medizin



Prof. Dr. med. Klaus-Dieter Schaser

Ärztlicher Direktor des UniversitätsCentrums für Orthopädie, Unfall- und Plastische Chirurgie



Prof. Dr. med. Klaus-Peter Günther

Geschäftsführender Direktor UniversitätsCentrum für Orthopädie, Unfall- & Plastische Chirurgie



Prof. Dr. med. M. v. d. Hagen

Leiterin Abt. Neuropädiatrie der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin



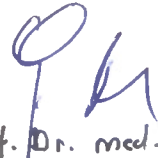
Prof. Dr. Jennifer Linn

Direktorin Institut und Poliklinik für diagnostische und interventionelle Neuroradiologie



Dr. Matthias Meinhardt

Ärztlicher Leiter der Neuropathologie



Prof. Dr. med. G. Baretton
Institutsdirektor Pathologie



Prof. Dr. med. E. Schröck

Direktorin des Instituts für Klinische Genetik



Prof. Dr. med. Reinhard Berner

Sprecher des UniversitätsCentrums für Seltene Erkrankungen und Direktor der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin

In dieser Satzung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.